

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

29. November 2023

Nr. 53 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
234/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 24.11.2023	2
235/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Angebot einer Sparkunde: Nr. 3706195181	3
236/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Anträge auf Typenwechsel von insgesamt drei Windenergieanlagen in Borchendörenhagen, AZ: 66.3/41704-23-600, 66.3/41706-23-600, 66.3/41708-23-600	4 – 5
237/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag auf Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, AZ: 66.3/41610-23-600	6 - 7
238/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Büren-Harth, AZ: 66.3/42385-21-600	8
239/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag auf Übertragung einer sektoriellen Betriebsweise einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf die Windenergieanlage Enercon E-82 E2 in Borchendörenhagen, AZ: 66.3/41679-23-600	9
240/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG hinsichtlich der luftrechtlichen Zulässigkeit Repowering von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon durch vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 in Büren, AZ: 66.3/41969-23-600	10



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



234/2023

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2024 ist mit Anlagen am 23.11.2023 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 30. November bis einschließlich 21. Dezember 2023 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 24. November 2023

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

235/2023



**Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter**

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3706195181 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23.11.2023

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

236/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41704-23-600 (WEA 01), 66.3/41706-23-600 (WEA 02), 66.3/41708-23-600 (WEA 03)
Änderungsanträge gem. § 16 BImSchG: Anträge auf Typenwechsel von insgesamt drei Windenergieanlagen in Borchten-Dörenhagen

Die Ort-Wind GbR, Buschfeld 1, 33178 Borchten (WEA 01), die WBG Energie 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, (WEA 02) sowie die Brockmann neue Energien GmbH & Co. KG, Eggering 66, 33184 Altenbeken, (WEA 03), beantragen jeweils gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel vom Typ Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken geändert werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Dörenhagen	4	100
WEA 2	Dörenhagen	4	94
WEA 3	Dörenhagen	4	94

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 i. V. m. § 16 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die drei Anträge stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerinnen vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und zur Schattenanalyse) liegen in der Zeit vom

07.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Borchten, Erdgeschoss, Zimmer 13, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

80. Jahrgang

29. November 2023

Nr. 53 / S. 5

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und zur Schattenanalyse zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft der artenschutzrechtlichen Stellungnahme. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.02.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **20.03.2024, ab 9.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Rathaus der Gemeinde Borcheln, Großer Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerinnen oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

237/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41610-23-600 (WEA FÜ1 und WEA FÜ2)

Änderungsantrag gem. § 16b BImSchG: Antrag auf Typenwechsel von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Die Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, beantragt gem. § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m sowie einer Nennleistung von 3.000 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA FÜ1) sowie vom Typ Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken geändert werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
FÜ1	Fürstenberg	35	25
FÜ2	Fürstenberg	35	12

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 i. V. m. § 16 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten und Eisgutachten) liegt in der Zeit vom

07.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 04, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, sowie bei der Stadt Marsberg, Zimmer 33, 2. OG, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

29. November 2023

Nr. 53 / S. 7

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schallgutachten und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.02.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **26.03.2024, ab 9.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Sitzungszimmer des Bauamtes, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

238/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42385-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,8 in Büren - Harth

Antragstellerin: Windpark Büren GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, mit Bescheid vom 22.11.2023 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,8 mit 164 m Nabenhöhe, 133,2 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 4.800 erteilt wurden. Die Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstück 60, errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

30.11.2023 bis einschließlich dem 13.12.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kasmann

239/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41679-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16 BImSchG: Übertragung einer sektoriellen Betriebsweise der Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf die Windenergieanlage Enercon E-82 E2 (Az.: 40203-21-600) in Borchten-Dörenhagen

Die Windkraft MAAS GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 14, 33106 Paderborn, beantragt die Übertragung einer sektoriellen Betriebsweise der Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf die Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (AZ.: 40203-21-600) in Borchten-Dörenhagen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windenergieanlage gem. § 16 BImSchG. Die Windenergieanlage soll in Borchten, Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 496, geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Kasmann

240/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41969-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG hinsichtlich der luftrechtlichen Zulässigkeit
Repowering von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon durch vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 in Büren

Die rentec Weine GmbH & Co. KG, Magdalenastraße 10, 33142 Büren, beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 BImSchG hinsichtlich der luftrechtlichen Zulässigkeit des Repoweringvorhabens von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon durch vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 in Büren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Vorbescheid gem. § 9 BImSchG.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Weine	1	27
WEA 02	Siddinghausen	3	2
WEA 03	Büren	17	149
WEA 04	Büren	16	46

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Kasmann